

## KAPITEL V

## Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen

## Artikel 44 Allgemeine Grundsätze der Datenübermittlung

Jedwede Übermittlung personenbezogener Daten, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation verarbeitet werden sollen, ist nur zulässig, wenn der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die in diesem Kapitel niedergelegten Bedingungen einhalten und auch die sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden; dies gilt auch für die etwaige Weiterübermittlung personenbezogener Daten aus dem betreffenden Drittland oder der betreffenden internationalen Organisation an ein anderes Drittland oder eine andere internationale Organisation. Alle Bestimmungen dieses Kapitels sind anzuwenden, um sicherzustellen, dass das durch diese Verordnung gewährleistete Schutzniveau für natürliche Personen nicht untergraben wird.

Gliederung	RdNr.
1. Sinn und Zweck der Vorschrift .....	1
2. Maßgebliche Erwägungsgründe .....	2
3. Vergleich mit anderen Datenschutzregelungen .....	3
4. Bußgeldbewehrung .....	4
5. Allgemeines, Überblick und Voraussetzungen einer Datenübermittlung .....	5
6. Adressat der Verpflichtungen .....	14
7. Weiterübermittlung .....	16
8. Rechtsfolgen bei Verstoß gegen Art. 44 .....	20
9. Relevanz von Art. 44 für weitere Artikel in der DS-GVO .....	23
10. Nationale Regelungen, insbes. BDSG 2018 .....	24

Anlage 1: Überblick über die Inhalte der Art. 45 bis 49

## Anlage 1: Überblick über die Inhalte der Art. 45 bis 49

Die Grundsätze der Art. 44 werden durch die nachfolgenden Artikel, nämlich Art. 45 bis 49 konkretisiert.

## Überblick über den Inhalt der Art. 45 bis 49

- **Art. 45** erlaubt eine Datenübermittlung, wenn ein **Angemessenheitsbeschluss** (engl. *adequacy decision*) der EU-Kommission vorliegt (der im Amtsblatt der EU zu veröffentlichen ist). Bislang wurden folgende Länder anerkannt: Andorra, Argentinien, Kanada, Farö-Inseln, Guernesey, Israel, Isle of Man, Jersey, Neuseeland, Schweiz, Uruguay.  
Japan und Südkorea sollen durch das neue Freihandelsabkommen erfasst werden.  
Siehe im Übrigen  
[https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/data-transfers-outside-eu/adequacy-protection-personal-data-non-eu-countries\\_en](https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/data-transfers-outside-eu/adequacy-protection-personal-data-non-eu-countries_en)
- **Art. 46** erlaubt eine Datenübermittlung aufgrund **geeigneter Garantien**, was beispielsweise genehmigte verbindliche interne Datenschutzvorschriften (engl. *binding corporate rules*) nach Art. 57, **Standarddatenschutzklauseln** (engl. *standard data protection clauses*) oder Zertifizierungsmechanismen gemäß Art. 42 (engl. *certification mechanism*) sein können.
- Nach **Art. 47** können im **Kohärenzverfahren** (engl. *consistency mechanism*) **genehmigte** verbindliche interne **Datenschutzvorschriften** (engl. *binding corporate rules*) zu einer zulässigen Datenübermittlung führen.
- **Art. 48** trifft Regelungen für eine Datenübermittlung aufgrund von **Gerichtsurteilen** oder Entscheidungen einer **Verwaltungsbehörde eines Drittlandes**.
- **Art. 49** sieht **Ausnahmen für bestimmte Fälle** (engl. *derogations for specific situations*) vor, die letztlich zur erlaubten Datenübermittlung führen können.